

Nr. XXIII. An der Bräune oder an Halschäden.

Wenn einem Kranken der Hals oder der Rachen so entzündet, angeschwollen, vereitert oder brandicht geworden ist, daß er endlich keinen Athem mehr hohlen oder nichts mehr herunterschlingen kann, so hat er die Bräune, und muß, wenn er daran stirbt, unter diese Rubrik gebracht werden. Man muß aber Acht haben, daß man Personen, zumal Kinder, die am Scharlachfieber Nr. VI. gestorben sind, nicht unter diese Rubrik trage; der Scharlachausschlag unterscheidet alsdann die Kranken von denjenigen, die bloß an der Bräune sterben.

Nr. XXIV. An totem Hundebiß oder an der Wasserscheu.

Wer von einem toten Hunde gebissen worden und nicht geheilet werden kann, bekömmt früher oder später die Wasserscheu, so daß er oft schon bey dem bloßen Anblick irgend einer Flüssigkeit die heftigsten Zuckungen bekömmt; er ist dabey insgemein verwirrt und oft wüthend.

Nr. XXV. Selbstmörder.

Diese Rubrik bedarf weiter keiner Erläuterung, als daß es von der Obrigkeit entschieden seyn müste, ob irgend ein Todter diesen Namen verdiene oder nicht.

Nr. XXVI. An Unglücksfällen.

Hieher gehdren alle Ertrunkene, von Kohlendampf oder andern Dünsten ersticke, todgefallene, erfrorne, vom Blitz getroffene Personen, erdrückte Kinder, alle vergiftete, an verschluckten Sachen ersticke und an frischen Wunden gestorbene Personen.

Nr. XXVII. An mancherley andern Krankheiten.

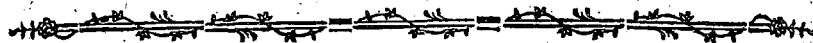
Unter diese Rubrik gehdren alle Personen, die an Krankheiten sterben, welche in den obigen Rubriken nicht aufgeführt und genannt sind, weil sie entweder seltner vorkommen oder seltner tödlich werden, z. E. Schwermuth, Nasery, Gelbsucht, Mutterbeschwe-

run=

rungen, Rothlauf, Steinschmerzen, Goldadern, Luffteuche, Windgeschwulst, Schlaffucht, Magenkrampf, Bauchflüsse oder Durchfälle, Harnflüsse, Wechselfieber, u. s. w.

Nr. XXVIII. Alters halber.

Hieher gehdren alle sehr alte Leute, die ohne eine augenscheinliche Krankheit bloß daran sterben, daß mit dem Alter die Kräfte abgenommen, die Theile des Körpers hart und unbiegsam geworden, wodurch endlich die Ernährung und auch die Ausleerungen des Körpers gehindert werden, und die Personen nach und nach, ohne deutliche Zufälle irgend einer andern Krankheit hinsterven. Detmold den 20ten Jenner 1789.



Num. CXXIX.

Verordnung wegen Aufsicht über die Privat-Gehölze; von 1789.

Aus den, nach Vorschrift der Regierungs-Verordnung vom 14 März 1785, der Vormundschaftlichen Kammer von den Aemtern eingeschickten und von derselben der Vormundschaftlichen Regierung mitgetheilten Tabellen über die Holzungen der Amtsunterthanen, hat man die nicht allgemein ordentliche und Forstmäßige Behandlung derselben, und doch aus dem Zusammentrag der Oberflächen-Größen von allen zusammen, den ansehnlichen Betrag von 42592 Scheffel 4 $\frac{1}{2}$ Meßen, den von Gemeinheits-Holzungen in allen Aemtern, Sternberg ausgenommen, wegen nicht angegebener Größe, nicht mitgerechnet, ersehen, und ist dadurch, noch mehr wie vorher, von der Wichtigkeit, Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer Landesobrigkeitlichen genauen Vorsorge für künftige regelmäßige

fige Behandlung dieser Holzungen der Amtsunterthanen überzeugt worden.

Auf Vortrag davon ist dann Wille hoher Regierender Vormundschaft geworden, zum allgemeinen Besten, da Erhaltung und Verbesserung auch dieser Privatholzungen, damit das, für so vielfachen Gebrauch zum Lebensunterhalt und zu Nahrungsgewerben, ganz unentbehrliche Holzbedürfnis nicht mangle, sondern vermehrt werde, ganz gemeinnützig sind, und selbst zum besondern Vortheil der Eigenthümer dieser Holzungen, eine Aufsicht anzuordnen, wodurch ohne Zwang und widrige Einengung des Eigenthums, gute Anleitung zur Erhaltung und Verbesserung dieser Privatholzungen, selbst beste Hülfe dafür deren Eigenthümern gegeben werde.

Dies ist nun nach Communication darüber mit Vormundschaftlicher Kammer und mit Genehmigung hoher Regierender Vormundschaft so geschehen.

1) Ist eine Districts-Eintheilung für die Aufsicht von Herrschaftlichen Forstbedienten, nach der für sie bequemen Lage der Holzungen, und da hernach das ganze ihrer Aufsicht allein nicht übergeben werden können, auch noch dazu Bestimmung eines besondern Districts für den dazu eigenes angeordneten Landförster gemacht, auch für jeden District ein Verzeichniß darin gehöriger Holzungen, und davon, nach den Tabellen, Beschreibung des Zustandes und nöthiger Verbesserung entworfen worden.

2) Ist zur Führung der Aufsicht darnach in jedem District, für die Forstbediente und den Landförster die abschriftliche, jedoch ohne Anlagen beigefügte Instruction, ganz nur für gute, gelinde Anweisung und Hülfe zur Erhaltung und Verbesserung dieser Privatholzungen verfertigt worden; nach welcher mit den Eigenthümern und mit ihrem immer zu befördernden guten Willen, der heilsame Zweck aufs möglichste einig erreicht werden soll, und worin keine andere Einschränkung der eigenen Verwaltung, als die schon
in

in Ansehung des Eichenfällens und der Verordnungen der Büchsen-Holzungen, in vorigen Gesetzen bestimmt ist, gemacht, für diese letztere nur die Anzeige der Entgegenhandlungen geskämäßig an die Aemter, jährlicher Bericht aber bei dem von fortgehender Instructions-Vollziehung, für die Fälle der, jedoch nicht zu erwartenden Unvorsichtigkeit gegen so gut eingerichtete Anweisung und Hülfe, zur Erhaltung und Verbesserung der Holzungen, an Vormundschaftliche Kammer, zu dem Ende vorbehalten und vorgeschrieben worden, damit nach jedesmaliger Beschaffenheit des Falls den Aemtern zur ernstlichen Mitwirkung für guten Zweck Auftrag gegeben, oder dieser, wo es nöthig, bei Vormundschaftlicher Regierung befördert werden könne. Wogegen dann die Aemter von der, in der Regierungs-Verordnung vom 14ten März 1785 ihnen aufgegebenen jährlichen Tabellen-Einsendung, deren es bei dieser Einrichtung nicht bedarf, hiemit befreiet werden.

3) Ist, damit den Unterthanen diese, ob ihnen gleich so nützliche Anweisung und Hülfe für Erhaltung und Verbesserung ihrer Holzungen gar nichts kosten, sie ihnen ganz unentgeltlich werden, von hoher Regierender Vormundschaft besondere jährliche Belohnung dafür den Forstbedienten, und dem angestellten Landförster Rdecken ein eigener Gehalt deswegen auf die Herrschaftliche Forstkasse angewiesen, auch dazu noch in der Instruction ihnen allgemein die Befehung gegeben worden, selbst nicht mal freywillige Geschenke für diese Anweisung und Hülfe von den Eigenthümern der Holzungen, bei Cassationsstrafe anzunehmen.

Damit selbst nun aller Schein eines Zwangs bei dieser Einrichtung der Aufsicht entfernt werde, so soll sie nicht mit einer eigenen Verordnung dafür eingeführt und nicht ihre Einrichtung damit bekannt gemacht werden, vielmehr wird sie Drossen und Beamten durch dies Circular, mit dem Auftrag erbniet, in einem dazu anzusehenden Termin denen dazu vorzuladenden Unterbedienten,
Vor-

Vorstehern und einem oder mehreren, am besten Hausknechten, Holzbesitzern jeder Dorfschaft und Bauerschaft, worin Holzungen sind, die angeordnete Aufsicht, ihre ganze Einrichtung und die gute Absicht hoher Regierender Vormundschaft, woraus sie geworden ist, bekannt zu machen, den Nutzen davon für jeden Holzbesitzer und selbst fürs gemeine Wesen, durch so werdende Erhaltung und Vermehrung eines der ersten Bedürfnisse fürs Menschenleben und so vielerley Gewerbebetrieb, deutlich vorzustellen, und so sie selbst und durch sie übrige Holzbesitzer zur eigenen willigen Mitwirkung aufzumuntern, wie das dann aber geschehen, demnächst zu berichten. Demold den 2ten Febr. 1789.

Gräflich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. CXXX.

Verordnung wegen der Ziegen, von 1789.

Nach den von Drossen und Beamten auf dem Lande, wie auch von Magisträten in den Städten auf Erfordern erstatteten Berichten werden zwar die Verordnungen wegen der Ziegen im Ganzen befolgt, jedoch geschieht das Hüten derselben hin und wieder im Lande theils auf Gemeinheiten, die mit jungen Bäumen bepflanzt sind, theils auf Hubekämpen, dreischen Ländereyen und Brachfeldern, die an Herrschaftliche oder Privatholzungen grenzen, und theils an Feldhecken. Alle diese Hütuungsarten haben aber nach-

theilige

theilige Folgen oder können sie haben; weshalb solche hiedurch bey Vermeidung gesetzmäßiger Strafe und Confiscation der Ziegen nochmal verboten werden. Demold den 2ten Febr. 1789.

Gräflich Lippische Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. CXXXI.

Consistorial-Verordnung, die genaue Aufnahme der gebornen und gestorbenen Personen betreffend, von 1789.

Es hat sich kürzlich bey genauer Aufnahme der Personen in hiesiger Graffschaft manche Schwierigkeit gefunden, die es fast unmöglich machte, manche Personen richtig anzugeben. Da man nun dieser Unordnung in Zukunft vorbeugen will; so wird hiermit Namens hoher Regierender Vormundschaft verordnet, daß

1) wie es bereits die Kirchenordnung Kap. 9. §. 11. vorschreibt, die Taufe eines Kindes nicht von einem Fremden, sondern von dem Vater des Kindes selbst begehrt;

2) der Name des Vaters, der Mutter, der Gevattern und der Oerter, wo sie sämtlich her sind, ordentlich angegeben werde;

3) daß die Angeseffenen den Zunamen ihrer Geburt und den, welchen sie im Register beim Amte haben, nebst der Nummer ihres Wohnorts anzeigen;

Dritter Theil.

Æ r

4) die